

94. Fällt die Bestellung eines notwendigen Verteidigers dann von selbst hinweg, wenn nach Art der Eröffnung des Hauptverfahrens der Grund zur Bestellung weggefallen ist? Muß ein solcher Verteidiger, wenn die Zurücknahme der Bestellung nicht erfolgt ist, als bestellter Verteidiger geladen werden?

St. P. O. §§. 140. 145. 217. 377 Riff. 5.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Januar 1891 g. M. Rep. 3630/90.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Durch Verfügung des Vorsitzenden vom 27. August 1890 war dem Angeklagten der Rechtspraktikant P. als Verteidiger beigegeben worden. Allerdings geschah dies in Ausführung des §. 140 Abs. 4 St. P. O., weil ein Verbrechen, das der Brandstiftung, den Gegenstand der Untersuchung bildete und der Staatsanwalt die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte beantragt hatte, mithin ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag. Dieser Grund der Bestellung fiel später weg, da die Strafkammer das Verfahren nicht vor dem Schwurgerichte, sondern wegen Vergehens des teils vollendeten, teils versuchten Betruges vor der Strafkammer des Landgerichtes Augsburg eröffnete. Allein trotzdem blieb die Bestellung des Verteidigers bestehen, da eine Zurücknahme derselben, welche zulässig gewesen wäre, nicht erfolgt ist. Es kann nämlich davon keine Rede sein, daß die Bestellung des Verteidigers von selbst erlischt, wenn die Voraussetzung, unter welcher sie erfolgte, weggefallen ist. Dies ergibt sich aus §. 143 St. P. O., welcher vorschreibt, daß in dem ähnlichen Falle, daß ein Verteidiger gewählt wird und derselbe die Wahl annimmt, die bereits erfolgte Bestellung des notwendigen Verteidigers zurückzunehmen sei; nicht daß die Bestellung von selbst hinwegfalle.

Der Rechtspraktikant P. war demnach bestellter Verteidiger und Angeklagter hatte ein Recht, auf dessen Weistand zu rechnen, bis ihm die Enthebung des Verteidigers eröffnet worden wäre.

Deshalb und gemäß §. 217 St. P. O. mußte der bestellte Verteidiger geladen werden, und die Unterlassung der Ladung ist ein Verstoß gegen §. 217 St. P. O. Auf diesem Verstoße beruht auch das Urteil; denn es kann nicht beurteilt werden, welche Folgen es gehabt

haben würde, wenn der Verteidiger pflichtgemäß seinen Obliegenheiten nachgekommen sein würde.

Hierbei kann es keinen Unterschied machen, daß der Angeklagte einen Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung oder sonstige Beziehung eines Verteidigers nicht gestellt hat; denn der bestellte Verteidiger ist eine Person, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung das Gesetz vorschreibt (§§. 214, 215 St.P.O.). Hat das Gericht durch die Nichtladung veranlaßt, daß der Verteidiger nicht erscheint, und dennoch die Hauptverhandlung vorgenommen, so hat diese in Abwesenheit einer Person stattgefunden, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, und ist §. 377 Ziff. 5 St.P.O. verletzt, sodaß ein Fall vorliegt, in welchem eo ipso das Urteil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen wird.

Das Urteil mußte daher aufgehoben werden.